

Vereinssatzung

I. Allgemeines

§1

Name und Sitz

(1) Der am 14.11.1986 in Püttlingen gegründete Verein führt den Namen

„Selbsthilfeverein Kindertagesstätte Püttlingen e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Püttlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft von Betriebsstätten (insbesondere Kindertagesstätten) in Püttlingen auf gesetzlicher Grundlage.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Verwendung der Einnahmen

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

II. Mitgliedschaft

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Es wird klargestellt, dass es nur Einzelmitgliedschaften gibt. Jeder Mitgliedsantrag führt demnach zu einer Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch zustimmende Entscheidung des Vorstandes auf entsprechenden Antrag des Bewerbers. Der Bewerber ist im Falle der Aufnahme zu benachrichtigen.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Es wird klargestellt, dass es keine Familienmitgliedschaft gibt, die dazu führt, dass automatisch alle Familienmitglieder auch Mitglieder des Vereins sind.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären, das entsprechende Schreiben muss dem Vorstand spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Beginn desjenigen Kalendervierteljahres zugegangen sein, zu dessen Ende der Austritt erklärt werden soll.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden.

a) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- vereinsschädigendes Verhalten
- Straftaten zum Nachteil des Vereins, seiner Mitarbeiter oder seiner Mitglieder,
- Straftaten gegen die persönliche Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen,
- schwerwiegende Verletzungen von Pflichten, die unmittelbar aus der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstandes oder ansonsten aus der Mitgliedschaft folgen,
- bei beharrlicher pflichtwidriger Missachtung der Anordnungen der Vereinsorgane,
- bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem Grunde.

b) Beschließt der Vorstand, das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten, so ist dieses Mitglied hiervon in Textform zu benachrichtigen. Ihm ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied für die Dauer eines Kalenderjahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

(5) Die Streichung wird durch Vorstandsbeschluss festgestellt. Der Vorstand muss den Betroffenen benachrichtigen.

§6

Stimmrecht, Wählbarkeit und Pflichten

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung setzt persönliche Anwesenheit am Versammlungsort voraus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der beim Verein in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis angestellten Personen. Vorstandsmitglieder sind auch dann wiederwählbar, wenn sie für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten haben.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

III. Organe des Vereins

§7

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

(2) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abwahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden)
5. Wahl der Kassenprüfer/innen,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit einer Kreditsumme von mehr als 10.000 € (zuzüglich Nebenlasten). Verpflichtungen aus gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen zur Beendigung eines Rechtsstreites oder Verhinderung eines drohenden Rechtsstreites sind keine Darlehensverpflichtungen im Sinne dieser Ziffer, auch dann nicht, wenn dem Verein nachgelassen ist, die Vergleichssumme in mehreren Raten zu zahlen;
7. Verabschiedung der Beitragsordnung bezüglich der Mitgliedsbeiträge,
8. Satzungsänderungen,
9. Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein und gegebenenfalls Aufhebung,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

(3) Die Mitgliederversammlung wird ausschließlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Eine Teilnahme ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ist ausgeschlossen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(5) Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Zwischen Einladung und Termin muss eine Frist von mindestens zehn Kalendertagen liegen.

(6) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Schriftformerfordernis ist dann erfüllt, wenn im Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen (Öffentlicher Anzeiger) zur Mitgliederversammlung fristgerecht eingeladen ist. Die Veröffentlichung der Tagesordnung ist in diesem Falle dann entbehrlich, wenn darauf hingewiesen ist, dass die Tagesordnung in einer der Einrichtungen der Kindertagesstätte zu den üblichen Betriebszeiten eingesehen

werden kann. Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar der Tagesordnung in der Kindertagesstätte auszuhändigen.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn

1. der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt und dabei den Beratungsgegenstand angibt.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(10) Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Initiativanträge können in der Mitgliederversammlung nur dann beraten werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge sind nur dann zu behandeln, wenn ihr Anlass in einer Frist von zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung eingetreten ist. Die Befassung mit dem Antrag setzt weiter voraus, dass sie von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder auch beschlossen wird.

(12) Abgestimmt wird grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Wird jedoch auf der Mitgliederversammlung beantragt, dass eine geheime Wahl durchzuführen ist und stimmt ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zu, so wird mit Stimmzetteln und geheim abgestimmt.

(13) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird gemäß § 27 BGB durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende/r,
2. maximal zwei StellvertreterInnen,
3. SchriftführerIn,
4. KassiererIn,
5. maximal sechs BeisitzerInnen ,
6. Ehrenvorsitzende.

Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils eine/n Stellvertreter/in für die Funktionen der/des Schriftführerin/Schriftführers und der/des KassiererIn/Kassierers wählen.

(3) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 1 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter/innen. Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Einzelvertretungsmacht.

(4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die die Aufgaben-Befugnis regelt.

(5) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Die Einladung soll in Textform erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Außer in Fragen besonderer Dringlichkeit ist eine einwöchige Frist zwischen Einladung und Sitzung zu beachten.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, wenn dies von zumindest einem Viertel der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, mit Mehrheit ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist durch die Stellvertreter/innen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Entsprechendes gilt, wenn beide Stellvertreter/innen ausgeschieden sind.

(8) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Antrag ist dann angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich hat.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit

- eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale)
- oder eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung darf die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 SGB IV nicht überschreiten.

Der Vorstand beschließt selbst, ob und in welcher Höhe einzelnen Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Einzelheiten einer Vergütung sind in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

(10) Der Vorstand kann zur Leitung der Kindertagesstätten oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der laufenden Geschäftsführung eine Gesamtleitung oder Geschäftsführung einsetzen. Diese ist an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden in einer Stellenbeschreibung, einem Anstellungsvertrag oder in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

(11) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal (insbesondere für den Betrieb der Kindertagesstätten) für den Verein einstellen. Die Einzelheiten der Anstellungsverhältnisse sind in Anstellungsverträgen zu regeln. Die Vergütung der Angestellten darf nicht unangemessen sein.

(12) Das Vorstandsamt der Ehrenvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 hat Frau Luzia Thiel auf Lebenszeit inne. Dieses Vorstandsamt wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt und wird nach deren Tod oder Austritt aus dem Verein nicht neu besetzt. Das Vorstandsamt der Ehrenvorsitzenden ist nicht übertragbar.

§ 10

Niederschriften und Protokolle

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Auf Antrag können Wortmeldungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung/Vorstand in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 11

Mandatsdauer

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen die beiden Kassenprüfer/innen mit einmaliger Wiederwahl.

IV. Finanzierung

§ 12

Mittelaufbringung

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Entgelte im Rahmen der Tätigkeit des Vereins im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung aufgebracht. Die Aufnahme von Darlehen ist zulässig.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für den Verein richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 13

Kassenführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassenführung des Vereins wird jährlich von den Kassenprüfer/innen geprüft. Unvermutete Zwischenprüfungen sind zulässig. Die Kassenprüfer/innen erstatten bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

V. Auflösung

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist erneut eine Versammlung mit dem Hinweis auf die Folge einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (Registernummer VR 2526, AG Saarbrücken) zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am XXX

Entwurf